Zeitschrift: Schweizer Spiegel

Herausgeber: Guggenbühl und Huber

Band: 44 (1968-1969)

Heft: 5

Endseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Seltener Fall: Der Fiskus offeriert Vorteile. (Für den Fall.)

Der Fiskus offeriert Ihnen heute legale finanzielle Vorteile. Durch die Steueramnestie. Die jedem Steuerzahler offen steht. Auch Ihnen. Für den Fall. Diese Information ist objektiv.

Frage 1

Was muss man tun, um in den Genuss der Steueramnestie zu kommen?

Nichts Besonderes! Es ist kein Amnestie-Gesuch zu stellen und keine besondere Formalität zu erfüllen. Wer die normalen Steuererklärungen für das Jahr 1969 vollständig, genau und termingerecht einreicht, profitiert von der Amnestie. Beachten Sie, dass Steuererklärungen, die nach

dem 31. Dezember 1969 abgegeben werden, keine Amnestiewirkung mehr haben (auch im Falle von Fristerstreckung).

Frage 2

Wem nützt die Steueramnestie?

Sie nützt allen! Sie nützt dem Steuerzahler, der bisher nur unvollständige Steuerdeklarationen eingereicht hat. Sie nützt dem ehrlichen Steuerzahler. Und sie nützt dem Staatshaushalt.

Ist die Steueramnestie eine Notwendigkeit?

Unbedingt! Die folgenden Zahlen müssen aufrütteln:

Gesamt-Ausgaben 1967

(Bund, Kantone, Gemeinden): Gesamt-Einnahmen 1967

(Bund, Kantone, Gemeinden):

Defizit 1967

Fr. 15074 Mio.

Fr. 14204 Mio.

870 Mio.

Die Situation ist eindeutig! Es liegt im Interesse einer gesunden, wirtschaftlich blühenden Schweiz, diese Situation zu ändern.

Frage 4

Gibt es auch Vorteile für den Kapitalanleger?

Gewiss! Hier sind die Vorteile sogar ganz erheblich, denn bisher konnten unversteuerte Vermögenswerte nur «schwarz» angelegt werden. Dem Amnestiebenützer öffnen sich jetzt alle Anlagemöglichkeiten.

Was kann ein Erbe tun, dem unversteuerte Vermögenswerte zugefallen sind?

Auch Erben können die Amnestie beanspruchen, wenn nicht bereits ein Nach- oder Strafsteuer-Verfahren eingeleitet worden ist. (Die Benützung der Steueramnestie ist in keinem Fall dringender und klüger, als wenn man an die Erben denkt.)

Kann ein Amnestiebenützer «nachher» beruhigt sein?

Wer sich jetzt durch die Steueramnestie innerlich von einem Druck befreit, handelt klug! Da die Steueramnestie im Rahmen einer normalen Steuerdeklaration erfolgt, werden die Steuerbehörden die Amnestiebenützer, welche ihre Steuererklärung vollständig und wahrheitsgetreu ausfüllen, gleich behandeln wie die anderen Steuerzahler. Von Nach- und Strafsteuern ist er befreit.

Frage 7

Wird bei neu amnestierten Vermögenswerten nach deren Herkunft gefragt?

Nachforschungen und Rückfragen über neu deklarierte Vermögenswerte werden nur in jenen Fällen vorgenommen, bei denen gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Werte ganz oder teilweise aus steuerbaren Einkünften und Kapitalgewinnen der Jahre 1967/68 stammen (bzw. aus steuerbaren Schenkungen dieser Jahre, die nicht angegeben worden sind). Vorbehalten bleiben die für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer notwendigen Abklärungen.

Gibt es «schwarze Listen»?

Es gibt kein Register über «bekehrte Steuersünder». Die Handhabung der Steueramnestie ist an gesetzliche Mittel und Wege gebunden. Die Steuerämter lassen sich durch den Grundsatz der Lovalität leiten.

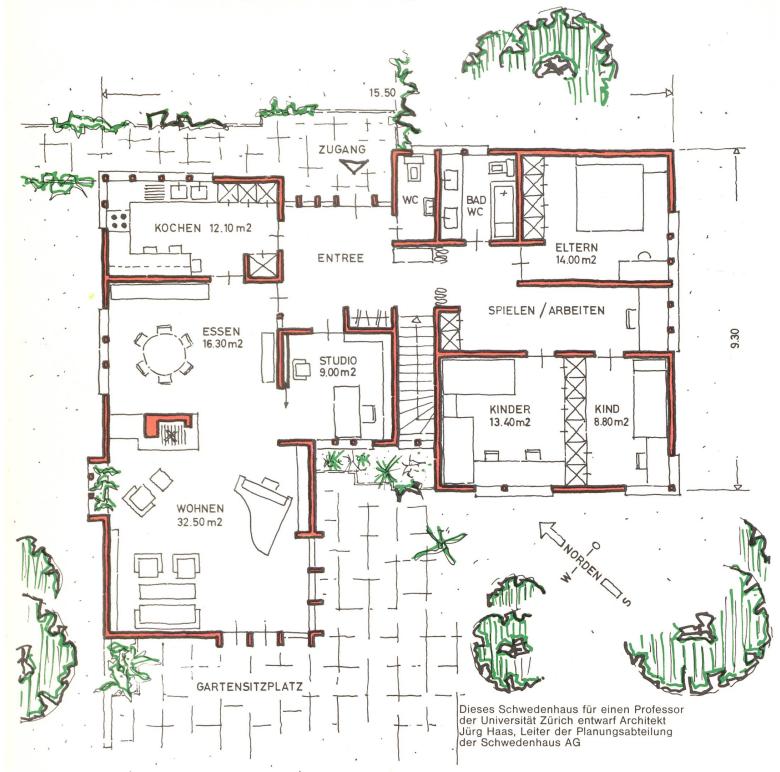
Konsultieren Sie gegebenenfalls Ihren Steuerberater, Ihre Bank, Ihren Anwalt oder Ihren Treuhänder.

Schaffen Sie klare Verhältnisse! Schliessen Sie sich der grossen Mehrzahl der Schweizer Bürger an, die solidarisch ihren Anteil an den finanziellen Verpflichtungen des öffentlichen Lebens übernehmen. Die Gelegenheit zur Regelung Ihrer Steuerverhältnisse ist jetzt da!

HERAUSGEBER: INTERKANTONALE KOMMISSION FÜR STEUERAUFKLÄRUNG

Adresse: Informationsstelle für Steuerfragen, Kapellenstrasse 5, 3003 Bern

Am Anfang steht der gute* Grundriss



(*Für jeden einzelnen Fall frei geplant gemäss dem Bauplatz und den Lebensgewohnheiten der Bewohner.) Nach den Wünschen der Bauherrschaft werden auch die kubische Gestalt, die Aussenverkleidung (4 Arten Fassaden), die Innenausstattung und die haustechnischen Anlagen festgelegt. Dann folgen: Kostengarantie, kurze Bauzeit ohne Umtriebe, hervorragende Bauqualität, gesundes und behagliches Wohnen.



Schwedenhaus AG